

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-48732](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-48732)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu 1/2 Bogen.

Neue Blätter

für

Stadt und Land.

Dritter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 1/2 Rthl. Gold; — bei den Großh. Alben. Posten beträgt der gewöhnliche Portoanschlag 24 Grote Gold.

Sonnabend, 15. November.

1845.

N^o 92.

Justiz und Administration.

Diese beiden Zweige, in welche sich unser heutiges Staatsleben gespalten hat, waren in ihrer Trennung dem vorigen Jahrhundert noch so gut als unbekannt. Die oberen Justizbehörden waren zugleich Regierungsbehörden, welche die Administrativsachen in der Form Rechts behandelten. Neben ihnen bestanden meist nur für die Abgaben- und Domainenverwaltung besondere Behörden. Aber der Staat, der seit langem Stillstand mit dem Ende des vorigen Jahrhunderts anfang sich wieder fortzubewegen, fand an den starren Formen des Privatrechts, in denen alle seine Einrichtungen verknöchert waren, einen Widerstand, der seinem Fortschreiten hemmend in den Weg trat. Dieser mußte überwunden werden, und aus diesem Streben ging das hervor, was wir heutzutage unter dem Namen Administration (Verfahren im Verwaltungswege) begreifen.

Dabei ist nun anzuerkennen, daß der Staat höher steht, als das bloße Privatrecht, letzteres daher weichen muß, wenn es sich um die Verwirklichung von Staatszwecken behuf der Förderung des Gemeinwohls handelt, denen das Privatrecht Einzelner hemmend entgegentritt. Aber ebenso ist es anerkannt, daß dieses nur auf Kosten der Gesamtheit, nicht eines Einzelnen*) geschehen darf. Ist also zur Anlegung

*) Es sei denn, daß ein ganzes Rechtsverhältnis, z. B. Eigenschaft, aufgehoben werden soll. Ist ein solches

einer Eisenbahn oder eines sonstigen Weges ein Stück Privatland nöthig, so kann dasselbe vom Einzelnen gefordert werden, der aber vom Staate dafür entschädigt werden muß. Diese Entschädigung zahlt die Gesamtheit, und so fordert der Staat vom Einzelnen nichts mehr als von allen Andern; das Geforderte ist nur in der Form verschieden, indem der Einzelne in dem angegebenen Falle Land, die Uebrigen aber Geld hergeben müssen*).

Es ist jedoch in Deutschland hin und wieder mit dem Verfahren im Verwaltungswege ein bedeutender, die Rechte Einzelner tief verletzender Mißbrauch getrieben worden, und es ist daher nöthig, daß die Grenzen der Administrativgewalt genau bezeichnet werden, weil sonst die Unabhängigkeit der Justiz und die Berechtigung der Einzelnen zu einem leeren Scheine herabsinken. Am höchsten in Deutschland möchte jetzt wohl (um von Hannover nicht zu sprechen) im Königreich Preußen die Uebermacht der Administration gediehen sein, indem sich die Justiz dort nicht nur mit den Brocken, die ihr die Administration zuweist,

Rechtsverhältnis im Ganzen als der Zeit widerstreitend erkannt, so hat es kein Recht mehr zu existiren, und wenn der Staat dasselbe gesetzlich aufhebt, so kann ein Einzelner, der darunter leidet, nicht über Rechtsverletzung klagen, denn sein Recht ist zu einem Unrecht geworden.

*) Treffend bemerkt über das Wesen beider Gewalten ein neuerer Schriftsteller: Die Administration verlangt Patriotismus (d. i. Aufopferung eigener Vortheile und Interessen), die Justiz garantirt den Egoismus.



begnügen muß, sondern sogar rechtskräftige Erkenntnisse aus dem Grunde aufgehoben werden, weil die entschiedene Sache nicht vor die Gerichte gehört habe, sondern im Verwaltungswege zu erledigen gewesen sei. Also selbst wenn die Behörden, die vom Staate angestellt worden sind, um Recht d. h. das Rechte, das den Gesetzen Gemäße, auszusprechen, Recht gesprochen haben, hat die Verwaltung die Befugniß zu sagen: ihr habt unrecht geurtheilt, daher kann euer Urtheil nicht gelten.

Die Grenzen der Wirkungskreise beider Gewalten ergeben sich aber aus Folgendem. Die Justiz entscheidet nach den Gesetzen über die Rechtsverletzungen einzelner Unterthanen. Sie hat den bestehenden Privatrechtszustand der Staatsgenossen aufrecht zu erhalten; sie thut dies Namens der obersten Staatsgewalt, aber unabhängig von derselben. Als einzige Norm dienen ihr die Gesetze. Justizsachen sind demnach solche Angelegenheiten, die eine Entscheidung über verletzte Privatrechte nach den bestehenden Gesetzen erfordern, und im Gegensatz dazu sind Regierungssachen solche, wo es auf eine Verfügung im Interesse des Gemeinwohls aus dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit ankommt. Beide unterscheiden sich daher sowohl in ihren Zwecken als in ihren Mitteln. Diese letzteren sind bei den Justizsachen durch die willige Uebereinstimmung mit den Gesetzen nothwendig bedingt, wogegen sie bei den Regierungssachen von der Tauglichkeit zur Ausführung der vorgestreckten Zwecke abhängen.

Diesemnach erscheint eine Verwaltungsjustiz, d. h. ein Verfahren, in welchem Sachen, die dem Obigen nach vor die Gerichte gehören, von Verwaltungsbehörden entschieden werden, als ein Widerspruch der Begriffe in sich, indem durch das Verfahren im Verwaltungswege ein Element in die Justizsachen hineingebracht wird, was gar nicht in denselben liegt. Ihre Unvereinbarkeit mit dem Wesen der Justiz ergeben folgende Punkte:

1) Es fehlt den Verwaltungsbehörden an derjenigen Unabhängigkeit, ohne welches das Richteramt nicht existiren kann.

2) Es kann bei ihnen nicht die erforderliche Rechtskenntniß vorausgesetzt werden, indem richterliche Urtheile nothwendig auf eigener Ueberzeugung der

Richtigkeit des aus den Gesetzen gewonnenen Resultats beruhen müssen.

3) Sie entbehren des Vertrauens der Unparteilichkeit. Denn da es meistens eigene Verfügungen der Administrativ-Behörden sind, die mit Privatinteressen collidiren, so sind sie Richter und Partei*) zugleich.

4) Die Administrativbehörden beobachten nicht die Formen des Processes, wodurch die Gründlichkeit und Sicherheit der richterlichen Erkenntnisse wesentlich bedingt ist.

Die Nachtheile, welche man, als aus der Ueberlassung sogenannter Administrativ-Sachen an die Civilgerichte hervorgehend, hervorgehoben hat, sind unwesentlich. Der Einwand, daß dergleichen Streitigkeiten wegen ihres engen Zusammenhangs mit den Staatseinrichtungen den gewöhnlichen Gerichten fremd seien, widerlegt sich dadurch, daß es für das Ganze nur ein Gewinn sein kann, wenn die Verwaltungsbehörden durch Entscheidungen der ihnen an die Seite gestellten Gerichte in den Schranken der Gesetzmäßigkeit gehalten werden. Auch können ja die Gerichte die Vollziehung einer Regierungshandlung nicht hemmen, sie sollen auch nicht entscheiden, ob eine Regierungshandlung wirklich zum Gemeinwohl dienlich sei, sondern sie bestimmen nur die Entschädigung des durch solche Regierungshandlungen verletzten Einzelnen nach den Gesetzen, und können auf eine Wiederherstellung des alten Zustandes nur dann erkennen, wenn eine andere Entschädigung unmöglich ist.

Ein anderer Einwand, daß es den Gerichten an der nöthigen Sachkenntniß fehle, ist deshalb unhaltbar, weil dieselben ja nur den Rechtspunkt zu entscheiden haben, und falls dazu technische oder andere Kenntnisse erfordert werden, sich des Gutachtens Sachverständiger bedienen können und müssen. Daß der Justizgang meistens nicht schleunig genug sei, ist kein Einwand, da dem Obigen nach von den Gerichten die Vollziehung der Verwaltungsmaßregeln nicht gehemmt werden soll, die Verwaltung aber sich hüten muß, in dem Maße ungesetlich zu verfahren,

*) So z. B. in den Fällen, wo eine Administrativbehörde Lieferungen bestimmter Gegenstände sich bedingt, alle daraus entstehenden Streitigkeiten aber mit Ausschließung der Gerichte selbst entscheiden will.

daß die Gerichte auf keine andere Entschädigung als auf Herstellung des alten verletzten Zustandes erkennen können.

Im wahren Sinne Administrativsachen sind daher, die Ausübung der Polizei in ihren verschiedenen Verzweigungen, die Aufsicht und Benutzung der Domainen, des Wasser-, Berg-, Forst-, Jagd-, Münz- und Postregals, die Ausübung der Lehnshoheit, die Angelegenheiten der Gemeinden, der Kirchen und Schulen, die Verwaltung und Eintreibung aller Arten von Steuern, die Vertheilung der Kriegsführen und Einquartirung, der Straßenbau, die Abwässerung und Bedeckung, die Conscriptionsverhältnisse, die Anstellung, Entlassung und Pensionirung von Staatsdienern, Entscheidung der Beschwerden über Staatsdiener und dergleichen. Sobald aber ein Einzelner durch eine Verfügung der Administrativbehörden sich in seinen erworbenen Rechten verletzt behauptet, dann gehört die Sache vor die Justiz, welche den Fall nach den bestehenden Gesetzen, an welche auch die Behörden gebunden sind, zu entscheiden haben. Nur in einer Beziehung weicht dann ihr Verfahren von dem gewöhnlichen ab. Während nämlich bei sonstigen Klagen immer zunächst auf Herstellung des verletzten Zustandes und nur aushülfweise auf Entschädigung erkannt wird, tritt hier das umgekehrte Verhältniß ein. Denn darüber sollen und können die Gerichte nicht entscheiden, ob eine Verwaltungsmaßregel nothwendig ist oder nicht. Das bestimmt allein die Verwaltungsbehörde, und diese Bestimmung muß aufrecht erhalten werden. Es muß daher zunächst immer Entschädigung erkannt werden. Nur in dem Falle, wo der Staat, ohne Entschädigung bieten zu können, gleichwohl das Recht eines Einzelnen verletzt, muß er sich die Herstellung des alten Zustandes gefallen lassen.

Bei so einfachen aus der Natur der Sache folgenden Grenzbestimmungen beider Gewalten ist ein Streit derselben über ihre Zuständigkeit im einzelnen Falle kaum denkbar. Häufig entsteht ein solcher freilich dann, wenn einzelne Theile der Justiz, ohne genaue Grenzbestimmung, verfassungsmäßig den Administrativbehörden zugewiesen sind. Wer soll dann entscheiden? Unserer Meinung nach kann eine unparteiliche Entscheidung nur von den Justizbehörden ausgehen. Wenn ein Einzelner sich durch eine Re-

gierungshandlung verletzt glaubt, so kann unmöglich die Regierung selbst entscheiden, ob sie dem Verletzten den Rechtsweg gestatten will, oder nicht. Denn dann richtet sie wieder in eigener Sache. Ist die Unabhängigkeit der Gerichte nicht ein bloßer Schein, so müssen sie auch selbst wissen, welche Gegenstände ihrer Beurtheilung unterliegen. Sie sprechen ja nur aus, ob die Handlung, welche angefochten werden soll, den Gesetzen d. i. dem Gesamtwillen gemäß war. Wie aber der Staat gegen unparteiliche Entscheidungen nach seinen eigenen Gesetzen mißtrauisch sein kann, ist schwer zu begreifen. Oder wie kann derselbe verlangen, daß die Unterthanen zu den Gerichten Vertrauen haben sollen, gegen welche er selbst argwöhnisch ist? Von einer Administrativbehörde, selbst von der höchsten, ist aber, ihrer größeren Abhängigkeit und ihres eigenen Interesses wegen, keine unparteiliche Entscheidung dieser Frage zu erwarten. Damit jedoch nicht bei Lösung dieser Vorfrage unnütze Zeit verschwendet werde, rechtfertigt es sich wohl, wenn darüber gleich die höchste Justizbehörde entscheidet.

Daß sich bei einer solchen Verfassung wohl regieren läßt, das beweist nicht nur die Geschichte des Alterthums und später des deutschen Reichs, wo dergleichen Streitigkeiten vor die Reichsgerichte gebracht werden konnten, sondern auch jetzt eine mehr als 12jährige Erfahrung im Königreiche Belgien und im Churfürstenthume Hessen. Im ersteren entscheidet dergleichen Streitigkeiten der Cassationshof, im letzteren das Oberappellationsgericht.

In diesem Sinne wurde auch bei uns am 6. Juli 1781 eine Verordnung erlassen, welche unter anderm Folgendes bestimmte:

„Alle Sachen und Streitigkeiten, wobei es auf eigenthümliche Rechte und Befugnisse einzelner Personen, Privat oder corporum ankommt, gehören vor die ordentlichen Civilgerichte, indem nach Unserer Absicht die Cammer keinen eigentlichen Gerichtshof vorstellen und keine Jurisdiction in Privatstreitigkeiten ausüben soll.

Ferner: Wenn es zweifelhaft ist, ob bei einer vorkommenden Regierungs- oder Polizei-Sache Privatrechte eintreten oder nicht? so gehört die Entscheidung dieser Frage nicht vor die Cammer, sondern vor die beikommenden Gerichte.

Ist es aber, fährt die Verordnung fort, zweifelhaft, ob bei einer Sache ein öffentliches Interesse vorhanden ist, so hat die Cammer die Sache gleich, oder nach gerichtlicher Erledigung der Privatfreitigkeit vor sich zu ziehen und des gemeinen Bestens wegen das Erforderliche zu besor-

gen. Wie es denn auch zu solchem Endzweck nöthig und nützlich sein wird, daß die Civil-Gerichte von solchen bei ihnen vorkommenden Sachen, welche auf die innere Landesverfassung und Polizei einen wahrscheinlichen Einfluß haben, der Cammer Nachricht und Kenntniß geben. — 7.

Kleine Chronik.

Die holländische Regierung hält ein Verbot der Kartoffel-Ausfuhr, welches auch dort bei der misrathenen Ernte in Erwägung gekommen war, für nachtheilig, einmal weil darunter im Allgemeinen die Speculation leiden würde, sondern aber, weil Niemand bei der Gefahr des Verderbens der Kartoffeln eine Einfuhr wagen würde, wenn ihm nicht die Möglichkeit geboten sein sollte, dieselben schleunigst wieder nach beliebigem Orte zu verkaufen. Eben so betrachtet man das Verbot des Kartoffelbranntweins brennens für bedenklich. Gerade die angegangenen Kartoffeln werden von den Branntweinsbrennern am meisten gesucht, weil sie die billigsten sind und so doch noch eine Verwendung zulassen. — Die Regierung hält es ferner für unthunlich, den Gemeinden die Verproviantirung aufzuerlegen. Sie glaubt, daß gerade hiedurch der Preis der Kartoffeln in die Höhe getrieben werden würde. Vielmehr hofft sie, daß bei dem vorhandenen Unternehmungsgeliste, der guten Ernte der übrigen Bodenerzeugnisse, sowie den leichten Verkehrsmitteln die Bevölkerung vor Mangel geschützt bleiben werde.

Von Amsterdam wird berichtet, daß dort die Märkte durch die Zufuhren aus allen Ländern bereits so sehr überfüllt sind, namentlich auch mit Kartoffeln, daß die Preise sehr bedeutend gesunken sind. Der Preis eines Maßes Kartoffeln soll von 10 Gulden bis auf 3 Gulden 25 Cents gefallen sein. In Bremen ist der Preis derselben in kurzer Zeit von 20 auf 12 Grote Gold gefallen.

Wenn es der Oldenburgischen Regierung, wie dies häufig zur Sprache gebracht ist, wirklich einfiel, für den Fall der Noth Kartoffeln aufzukaufen und aufzuspeichern, wie hoch würde wohl der Scheffel zu stehen kommen, wenn man zu dem Einkaufspreise Localmiethe, Aufsichts- und Verwaltungskosten, wobei denn natürlich Jeder wieder verdienen will, hinzurechnet? Gewiß fast 1 Thaler — und für solchen Preis, denke ich, können wir im Fall der Noth Kartoffeln aus allen Enden der Welt zusammenkaufen, selbst Fruchtkartoffeln wohl nicht ausgenommen.

Im Stadtrathe zu Oldenburg ist kürzlich zur Berathung gekommen, ob ein Gesuch um Veröffentlichung des Entwurfs einer Vormundschafts-Ordnung an Se. K. Hoheit den Großherzog gerichtet werden solle. Die Stimmen waren getheilt und der Vorsigende gab den Ausschlag gegen das Gesuch. Unter der so hergestellten Majorität erhoben sich

jedoch Stimmen für eine Berathung des Entwurfs in den Kreis-Ausschüssen. Ein Antrag in letzterem Sinne wurde indessen nicht beschloffen.

Pressfreiheit. — Vor der Willkür in Pressangelegenheiten bewahrt nur die Pressfreiheit. Es ist merkwürdig, wie wenig Freunde auch unter denjenigen Leuten, die jede andere Art von Freiheit wünschen, die Pressfreiheit noch hat, sie, die im Grunde weiter nichts ist, als die Denkfreiheit. Denn die Erlaubniß, in der Einsamkeit einem Gedanken nachhängen zu dürfen, eine Erlaubniß, die der Mensch zu allen Zeiten gehabt, die weder Liberius noch Philipp II. den Leuten versagen konnte, diese wird man hoffentlich nicht Denkfreiheit nennen wollen. Um eine solche hätte der Marquis Posa nicht zu bitten brauchen, da jeder Spanier sie hatte. Zur Denkfreiheit gehört die Freiheit, den Gedanken mitzutheilen, auf welche Weise es sei, also auch durch die Presse, denn das Wesen des Gedankens ist die Allgemeinheit. Daß diese Freiheit, wie jede andere, mißbraucht werden kann, ist klar; aber daraus folgt nicht, daß deshalb die Freiheit selbst vernichtet werden müßte. Ueberdies ist der Mißbrauch der Pressfreiheit leichter zu ermitteln und zu bestrafen, das durch denselben angerichtete Uebel leichter wieder gut zu machen, der einmal bestrafte Sünder leichter zu überwachen, der Versockte leichter ganz unschädlich zu machen, als in Bezug auf irgend eine andere Freiheit des Menschen möglich ist. Warum weichen wir also bei der Presse allein von den Grundsätzen ab, die in unserem ganzen öffentlichen Leben gelten? Oder verbinden wir etwa allen Leuten den Mund, weil sie auch Böses sagen können, fesseln wir allen die Hände, weil ab und zu Einer die Hand zum Stehlen oder zum Morden braucht? Und sollte der Deutsche nicht fähig und würdig sein einer Freiheit, welche dem Portugiesen und dem Spanier, dem Franzosen und dem Engländer, dem Holländer wie dem Belgier, dem Norweger wie dem Schweden zu Theil geworden ist? (Grenzboten.)

Errata. S. 398 Sp. 2 Z. 18 sind die Worte „daran freigegeben werden“ zu tilgen. Das. S. 22 v. u. statt es l. unzufrieden. S. 399 Sp. 1 Z. 24 v. u. lies: und ließ sie nach dem ic.

Kirchennachricht.

Frühpredigt:	Herr Pastor Gröning.	Anf. 8 Uhr.
Hauptpredigt:	Herr Hülfsprediger Barelmann.	„ 9 ¹ / ₂ „
Nachmittagspredigt:	Herr Kirchenrath Clausen.	„ 2 „

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagsbandlung.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 1 $\frac{1}{2}$ Rthl. Gold; — bei den Groß. Händl. Posten beträgt der gewöhnliche Portoauflage 24 Grote Gold.

für

Stadt und Land.

Dritter Jahrgang.

Mittwoch, 19. November.

1845.

N^o 93.

Privatholzungen.

Unter den Gegenständen der Berathung für die neunte Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe kommt unter I. 5. auch die Frage vor: *)

„Wieweit geht die Berechtigung und die Verpflichtung des Staats, in Beaufsichtigung der Benutzung und Bewirthschaftung der Privatwaldungen?“

Diese Frage hat nach einer lebhaften Debatte in der gedachten Versammlung zu Breslau in Folgendem ihre Erledigung gefunden **). „Freiherr von Claffen aus Baiern stellte unbedingt eine solche Beaufsichtigung als nothwendig und als Pflicht des Staats auf. — Ihm widerlegte siegreich der Oberforstmeister von Pannewitz, indem er nur bedingt eine solche Beaufsichtigung zugab, und zwar alsdann, wenn durch Abtreibung und nicht Wiederaufbau von Wäldern dem Ganzen ein augenscheinlicher und erheblicher Schaden zugefügt wird, wie dies z. B. überall der Fall ist, wenn man die Berge, die Meeresküste, die Sanddünen und die Flußufer vom Walde entblößt. Diesem ward von einem nachfolgenden Redner völlig beigestimmt, welcher das Thema noch weiter, und zwar mit großer Klarheit, ausführte. — Allgemein mit sehr wenigen Aus-

nahmen, trat man dieser Ansicht bei, und es sprach sich vornehmlich hier die Abneigung aus, welche man gegen alle und jede Beschränkung des Privateigentums hegt.“

Mit dieser siegreichen Widerlegung der Berechtigung und Verpflichtung des Staats zur Beaufsichtigung der Benutzung von Privatwaldungen wird unsere neueste Forstordnung, vom 28. Septbr. 1840 und das Verfahren bei Ausübung derselben keine ihr vortheilhafte Vergleichung aushalten können. —

Zum Beweise werden hier vorläufig folgende Bemerkungen genügen.

Wären wir nur erst dahin gekommen, daß die mit der Beaufsichtigung verbundenen Spotteln, und besonders die der Forstofficialen für Beiwohnung eines Verkaufs, wegfielen, so wäre schon viel für die Aufhebung der dem Staate selbst und den Privatvater gleich lästigen Bevormundung gewonnen. — Denn dann würde ein Grund mehr wegfallen, die auf kleineren Stellen theils auf dem Gehöfte, an den Gebäuden und Düngerplätzen stehenden Bäume, die gar kein Gehölz bilden, zu den Holzungen zu zählen, bererwegen ein Consens zum Verkauf gesucht werden muß. Es würden weniger Leute ein Interesse dabei haben, daß das consentirte Holz verkauft werde, wenn auch gar kein anderes vorhanden ist.

Eine Vergleichung, wie die angeführte, würde noch deutlicher, als ohnehin schon der Fall ist, herausstellen, wie höchst nachtheilig und hemmend für

*) Vergleiche Allgem. Zeitung für die deutschen Land- und Forstwirthe von M. Meyer von 1845 Nr. 29. S. 239.

***) Siehe Hamb. Correspondenten Nr. 223.